

168/AB XXII. GP

Eingelangt am 25.04.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Kurt Gaßner, Oberhaidinger, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2003 an meinen Vorgänger eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 149/J, betreffend Hochwasser 2002 - Verbesserung des Hochwasserschutzes in Österreich, gerichtet. Ich beehe mich, diese wie folgt zu beantworten:

Unmittelbare Maßnahmen nach der Hochwasserkatastrophe:

Zur raschen Erfassung der Schäden an den Einrichtungen der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) und zur Festlegung der Abwicklung bei der Schadensbehebung sowie der weiteren Vorgangsweise wurde am 3. September 2002 eine Besprechung unter Teilnahme aller Länder abgehalten. Dem Wunsch der Bundesregierung nach einer raschen und möglichst unbürokratischen Abwicklung bei der Behebung der Schäden entsprechend, wurde für die Aufräumungs- und Wiederinstandsetzungsmaßnahmen ein einheitlicher Förderungssatz des Bundes auch unter Berücksichtigung einer Entlastung der überwiegend finanziell schwachen Gemeinden festgelegt.

Mit Beschluss der Bundesregierung im Sonderministerrat vom 14. August 2002 wurden als Sofortmaßnahme 650 Mio. € zur Verfügung gestellt, womit vor allem dafür Sorge getragen wurde, den Hochwasseropfern rasche und unbürokratische Hilfe zukommen zu lassen. Im Rahmen des Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetzes (HWG 2002) wurden für den Wiederaufbau der Infrastruktur insgesamt 250 Mio. € und davon für die Behebung der Schäden an Bundesflüssen und Interessentengewässern in den Jahren 2002 und 2003 insgesamt 16 Mio. € für die Schadensbehebungen im Bereich des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) 12 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Auf Initiative Österreichs und Deutschlands wurde vom Rat der Europäischen Union die Wiedereinrichtung eines Europäischen Solidaritätsfonds beschlossen. Österreich bekam

einen Anteil von insgesamt 134 Mio. € zugewiesen. Davon ist für die Schadensbehebungen im Bereich der BWV ein Anteil von 10 Mio. € und für die WLV 9 Mio € vorgesehen.

Zu Frage 1:

Vor dem Hintergrund der Hochwasserkatastrophe vom August 2002 gilt es jetzt, den vorbeugenden Hochwasserschutz mit verbindlichen Maßnahmen und Aktivitäten weiter zu stärken. Die enormen Schäden an Gebäuden, Betrieben, Infrastruktur und Landwirtschaftsflächen verdeutlichen, dass die bisher getroffenen Schutzmaßnahmen allein nicht ausreichen. Es ist notwendig, sowohl bei der Gefahrenabwehr, als auch bei der Vermeidung von Risiken schnell und wirksam Verbesserungen zu erzielen. Aufbauend auf der Gesamtdokumentation der Universität für Bodenkultur, die mit maßgebender Unterstützung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) erstellt wurde, wird ein fachlich fundierter und wissenschaftlich aufbereiteter Analysebericht erstellt, der auch die künftigen Strategien und Handlungsschwerpunkte beinhaltet wird.

Die Schwerpunkte des integralen Hochwasserschutzes liegen in den Bereichen Risikoausweisung, Freihaltung von Gefährdungsgebieten und verstärktem Wasserrückhalt zur Dämpfung der Hochwasserwelle. Darüber hinaus wird - im Einklang mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) - eine ökologisch ausgerichtete Maßnahmenplanung mit einem vermehrten Flächenbedarf und der Vernetzung mit dem Gewässerumland angestrebt. Daher forcieren das BMLFUW schon seit Jahren integrale Gewässerbetreuungskonzepte als Planungsinstrumente, die gleichzeitig eine Verbesserung von Hochwasserschutz und ökologischem Gewässerzustand zum Ziel haben.

Vor kurzem wurde eine Studie mit dem Titel „Hochwasser-Schutzplan Oberösterreich“ abgeschlossen, deren Präsentation am 26. März 2003 im Amt der Oberösterreichischen Landesregierung erfolgte. In dieser Studie werden die zwischen dem Schutzwasserbau und der Wildbach- und Lawinenverbauung abgestimmten, aus dem Hochwasserereignis abgeleiteten Zielsetzungen und Strategien für den Hochwasserschutz festgelegt. Aufbauend auf dieser Studie ist die Erstellung einer Regionalstudie (Planungsinstrument auf der Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes/WBFG) für das Einzugsgebiet der Aist vorgesehen, in der die Schutzdefizite dargestellt und alle erforderlichen Maßnahmen in den Grundzügen festgelegt werden. Eine Regionalstudie stellt die optimale fachliche Grundlage für das integrale Risikomanagement in einem großen Planungsgebiet dar und bildet auch die Basis für einen zielgerichteten Einsatz öffentlicher Förderungsmittel aus dem Katastrophenfonds. Mit der Fertigstellung der Regionalstudie ist noch in diesem Jahr zu rechnen.

Hinsichtlich der Gefahrenzonenplanung kann auf eine flächendeckende Bereitstellung dieses Gutachtens im Bereich der WLV in Oberösterreich verwiesen werden; für das Bundesgebiet ist eine flächendeckende Bereitstellung in den nächsten Jahren vorgesehen.

Zu Frage 2:

Die Mittel für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie zur Behebung von Hochwasserschäden sind seit etwa zehn Jahren nahezu unverändert. Für die unmittelbare Behebung der Schäden an den Einrichtungen der BWV und der WLV wurden aus dem HWG 2002 insgesamt zusätzliche Mittel für 2002 und 2003 von 28 Mio. € zur Verfügung gestellt. Weitere Mittel im Ausmaß von 19 Mio. € werden aus dem Europäischen Solidaritätsfonds von der EU zur Verfügung gestellt.

Die Mittelzuteilung auf die einzelnen Bundesländer erfolgt aufgrund entsprechender Bedarfsmeldungen der Länder und der darauf aufbauenden Jahresbauprogramme.

Bei gleichbleibender Mittelzuteilung aus dem Katastrophenfonds ist mit etwa folgenden Zuteilungen des Bundesanteiles an die einzelnen Länder im Wirkungsbereich der BWV zu rechnen, wobei es aufgrund von Prioritätenreihungen zu Verschiebungen kommen kann:

Bundesland	B	K	NÖ	ÖÖ	S	ST	T	V	W	Summe
IG	2,2	2,2	4,2	2,4	1,3	4,1	3,8	1,6	1,3	23,1
BF	3,7	3,5	5,1	1,9	2,8	2,2	2,8	2,4	0	24,4

BF: Bundesflüsse, IG: Interessentengewässer

Zu Frage 3:

Nach der geltenden Rechtslage im Wasserrechtsgesetz (WRG) sind für die Vorkehrungen zum Hochwasserschutz zunächst die direkt von den Schäden betroffenen Liegenschaftseigentümer bzw. in deren Vertretung die Gemeinden und Hochwasserschutzverbände zuständig. Diese Vorgangsweise, die durchaus einem modernen "bottom-up"-Prinzip vergleichbar ist, soll auch künftig beibehalten werden.

Die erforderlichen Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie der Gewässerpfllege- und -Instandhaltung werden über die von den Bundeswasserbauverwaltungen in den Ländern sowie der WLV erstellten und vom BMLFUW genehmigten Jahresbauprogramme abgearbeitet.

Zu Frage 4:

Die Reihung von Schutzmaßnahmen im Bereich der BWV erfolgt generell aufgrund rechtlicher, fachlicher und wirtschaftlicher Kriterien durch die Bundeswasserbauverwaltungen der Länder.

Zu Frage 5:

Die Raumordnung liegt im Kompetenzbereich der Länder und Änderungen von Flächenwidmungsplänen können nur von den Gemeinden beschlossen werden. Die Dienststellen der Schutzwasserwirtschaft stellen mit der Ausweisung von Gefahrenzonen und Hochwasserabflussgebieten die geeigneten Planungsgrundlagen dafür zur Verfügung. Derartige Ausweisungen sind bereits für viele Gemeinden und Flussgebiete verfügbar und werden von den Dienststellen des Wasserbaus und der WLV auch weiterhin erstellt werden. Es liegt somit in der Verantwortung der Länder und Gemeinden, diese Fachgrundlagen in der Flächenwidmung bzw. Raumordnung umzusetzen.

Zu Frage 6:

Das WRG 1959 normiert im 10. Abschnitt in den § 130 ff die Aufsicht über die Gewässer, wozu auch die Gewässerzustandsaufsicht sowie die periodischen Überprüfungen der Hochwasserschutzanlagen sowie sonstiger Wasserbenutzungsanlagen zählt. Diese Aufsicht wird vom Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung durchgeführt.

Darüber hinaus normiert das WRG Instandhaltungsverpflichtungen für die Betreiber von Hochwasserschutzanlagen und -einrichtungen.

Zu Frage 7:

Werden Grundflächen im Zuge der Errichtung von Hochwasserschutzbauten dauernd in Anspruch genommen, so sind diese Flächen vom Betreiber der Hochwasserschutzmaßnahme abzulösen oder die Eigentümer entsprechend zu entschädigen. Die Kosten der Ablöse oder Entschädigung können in die förderfähigen Kosten gemäß WBFG eingerechnet werden.

Die Rückwidmung von Baulandflächen fällt in die Kompetenz der zuständigen Behörden in den Ländern und ist in den einzelnen Raumordnungsgesetzen der Länder geregelt.

Zu Frage 8:

Die erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen werden im Rahmen der BWV bzw. der WLV geprüft und in den jeweiligen Jahresbauprogrammen zusammengefasst. Die Koordinierung und Abstimmung der von den einzelnen Dienststellen gemeldeten Maßnahmen erfolgt durch die Zentralstellen im BMLFUW. Die Abwicklung und Kontrolle ist in den einschlägigen Richtlinien (z.B. „Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung“) enthalten und wird dieser Form entsprechend durchgeführt.

Zu Frage 9:

Seitens des BMLFUW wurde die im WRG bzw. WBFG normierte Vorsorge in vollem Umfang wahrgenommen und darauf aufbauend für eine rasche Abwicklung der Sofortmaßnahmen, der Schadensbehebungen und des erforderlichen vorbeugenden Hochwasserschutzes gesorgt. Darüber hinaus wurde im Einvernehmen mir der Universität für Bodenkultur eine detaillierte Dokumentation der Katastrophenereignisse in die Wege geleitet. Auf dieser Basis wird nunmehr eine Ursachen- und Wirkungsanalyse durch das BMLFUW erstellt, die gegebenenfalls auch notwendige Adaptierung im Bereich Gewässerbetreuung und Schutz vor Naturgefahren aufzeigen wird. Mit der Vorlage der Analyse ist im Laufe des Jahres 2004 zu rechnen.